

## 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dobbin-Linstow

### Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dobbin-Linstow vom 26.11.2019 nachfolgende 1. Änderung zur Hauptsatzung erlassen:

### Artikel 1

§ 7 Entschädigungen der Hauptsatzung wie geändert wie folgt neu gefasst:

<b>§ 7 Entschädigungen</b>
(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 EUR. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
(2) Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 20 Prozent (140 EUR) der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die zweite stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 10 % Prozent (70 EUR) der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sollte bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach 3 Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld. Amtiert eine stellvertretende Person in dem Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.
(3) Die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro.
(4) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst hat, ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro.
(5) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld von 60,00 EUR.
(6) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

### Artikel 2

In § 4 ist der letzte Abs. richtig als Abs. 3 zu kennzeichnen.

In § 5 heißt es statt „§ 3 Abs. 2...“ richtig:

§ 4 Abs. 3 ist gleichfalls anzuwenden

### Artikel 3

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung wird in Abs. 1, 6 und 7 geändert neu gefasst:

#### § 8 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) oder Flurbereinigungsgesetz handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Krakow am See unter der Adresse [www.amt-krakow-am-see.de](http://www.amt-krakow-am-see.de) öffentlich bekannt gemacht. Auf der Homepage des Amtes Krakow am See unter der Adresse [www.amt-krakow-am-see.de](http://www.amt-krakow-am-see.de) sind die Satzungen über den Button „Satzungen“ und die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen über den Button „Öffentliche Bekanntmachung“ zu erreichen. Die Bekanntmachung ist nach Ablauf des ersten Tages bewirkt an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.

Unter der Anschrift Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See kann sich Jedermann Satzungen der Stadt Krakow am See kostenpflichtig zusenden lassen. Entsprechende Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten im Sitzungsdienst des Amtes Krakow am See, Markt 2, bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB oder des Flurbereinigungsgesetzes erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Krakow am See, dem „Krakower Seen-Kurier“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Krakow am See erscheint monatlich, es wird in alle Haushalte der Gemeinde geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann einzeln bzw. im Abonnement in der Amtsverwaltung in 18292 Krakow am See, Markt 2, bezogen werden. Der Bezug im Abonnement kann nach formloser Beantragung beim Amt Krakow am See, Markt 2, in 18292 Krakow am See gegen Erstattung der Versandkosten vereinbart werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des Krakower Seen-Kuriers.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind nachrichtlich unter [www.amt-krakow-am-see.de](http://www.amt-krakow-am-see.de) einzusehen.

(7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertreter Sitzungen sind ebenso unter [www.amt-krakow-am-see.de](http://www.amt-krakow-am-see.de) einzusehen.

### Artikel 4

§ 8 Inkrafttreten wird reihenfolgegemäß richtig zu § 9 der Satzung.

#### § 9 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.

Dobbin-Linstow, den 19.12.2019

Baldermann  
Bürgermeister

Hiermit wird die o.g. Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.12.2019 angezeigt.

Krakow am See, den 12.12.2019, gez. i.A. Lommack / Amt Krakow am See